

René Schmidt
Lahnstrasse 36
8200 Schaffhausen



An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 4. November 2019

Kleine Anfrage 2019/34 Netzanschlussgebühren der lokalen Netzversorger

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Im Kanton Schaffhausen ist das Potenzial für Solarstrom auf den Dächern noch fast unangetastet. Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es notwendig, dass Mehrparteiengebäude und Häusergruppen erneuerbaren Strom insbesondere mit Photovoltaik produzieren und diesen möglichst hürdenfrei vor Ort verbrauchen dürfen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist eine wichtige Anwendungsmöglichkeit dazu. Aktuell werden Projekte leider wenig realisiert, weil das Verteilnetz nach Angaben der Verteilnetzbetreiber nicht oder nur gegen die vollen Netzgebühren für den Stromaustausch innerhalb des Quartiers verwendet werden darf. Das Resultat ist Verzicht auf die Realisierung oder der Bau von Parallelnetzen, was aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnlos ist. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang zentral sind Anschlussgebühren. Der Anschluss eines Gebäudes an das Stromnetz erfolgt zwingend durch den lokalen Netzversorger. Private Anbieter können diese Dienstleistung nicht erbringen. Da beim Anschluss einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) zu Lasten der Eigentümer anfallen, stellt sich die Frage, inwiefern dafür marktgerechte Preise verlangt werden, wer diese Preise überwacht und wie die Besitzverhältnisse bei diesen Anschlüssen sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Leistungen zahlt man mit den Anschlussgebühren? Betreffen diese ausschliesslich die Erstellung der Anschlussleitungen und – sicherungen oder auch Leistungen in den vorgelagerten Netzbenen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?
2. Wie sind die Besitzverhältnisse der Leitungen in der untersten Netzebene geregelt?
3. Wenn in einem Quartier ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch realisiert werden soll, müssen die Energieversorger das Verteilnetz für den Stromaustausch innerhalb des Zusammenschlusses zur Verfügung stellen? Wenn ja, zu welchen Konditionen und mit welchen Auflagen? Wenn nein, weshalb nicht, wäre diese Nutzung dem Netzversorger auf freiwilliger Basis möglich und mit welchen Massnahmen/Gesetzesanpassungen könnte sie ermöglicht werden?
4. Wie handhabt das EKS die Fragen 1 bis 3?
5. Welches Kontrollorgan überwacht die Preissetzung der Anschlussgebühren gemäss Fragen 1 bis 3 im Kanton Schaffhausen?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse


René Schmidt
Kantonsrat glp